

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Berufungsverfahren

.....,

— Beklagter und Berufungskläger —

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,
.....,
AZ.: -

gegen

.....,

— Klägerin und Berufungsbeklagte —

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert,
Am Markt 11, 15345 Eggersdorf,
AZ.: -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)
auf die mündliche Verhandlung vom 04.07.2013
durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter **für**
Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Fürstenwalde vom
30.8.2012, 12 C 40/11, wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des

Berufungsverfahrens. Das Urteil ist vorläufig

vollstreckbar. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert: 4.557,57 €

Gründe

I.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten aus abgetretenem Recht bzw. als gewillkürte Prozessstandschafterin Schadenersatz wegen eines Diebstahls am 24.6.2008. Dabei wurde aus einem Tresor eine Geldkassette mit Bargeld entwendet. Bei der anschließenden Spurensicherung konnte ein im Tresor liegender Überweisungsträger festgestellt werden, der einen Fingerabdruck des Beklagten aufwies. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den Diebstahl begangen.

Der Beklagte behauptet, er habe die Örtlichkeit, bei der es sich um einen Firmengebäude der handelt, eine Woche vorher wegen der Nachfrage nach Fenstern aufgesucht. Als er eine Tür aufgemacht habe, seien Papiere durch einen Luftzug heruntergeweht worden, die er anschließend aufgehoben und zurückgelegt habe. Dabei müsse es sich um den festgestellten Überweisungsträger gehandelt haben. Im Übrigen könne er den Diebstahl nicht begangen haben, da er sich zum Tatzeitpunkt gänzlich woanders aufgehalten habe.

In einem gegen den Beklagten geführten Strafverfahren wurde dieser freigesprochen.

Das Amtsgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, dass zur Überzeugung des Gerichts feststehe, dass der Beklagte den Diebstahl begangen habe. Der Zeuge habe glaubwürdig und glaubhaft angegeben, dass die entsprechenden Überweisungsträger nur im Tresor gelagert würden, weshalb die Behauptung des Beklagten nicht stimmen könne. Auch sonst habe sich der Beklagte unklar und teilweise widersprüchlich zum Strafverfahren eingelassen. Die Angaben des Zeugen hat das Gericht als zu unspezifisch gewertet, um daraus sicher schlussfolgern zu können, dass der Beklagte sich zum Tatzeitpunkt tatsächlich an einem anderen Ort aufgehalten habe.

In der weiteren tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO.

Mit der Berufung wendet sich der Beklagte gegen die Verurteilung. Er rügt die Beweiswürdigung des Amtsgerichts, dabei insbesondere, dass er selbst nicht angehört worden sei. Darüber hinaus setzt sich der Beklagte mit verschiedenen Facetten der Beweiswürdigung zu der Frage detailliert auseinander, dass er sich zum Diebstahlszeitpunkt nicht am Tatort aufgehalten haben könne.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil.

Das Berufungsgericht hat die Streitparteien in der mündlichen Verhandlung am 4.7.2013 persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

II

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Klägerin kann vom Beklagten Ausgleich der durch den Diebstahl vom 24.6.2008 verursachten Schäden gemäß §§ 398, 823 Abs. 1 BGB verlangen.

1.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme und der Anhörung der Streitparteien ist auch das Berufungsgericht davon überzeugt, dass der Beklagte der Täter des streitgegenständlichen Diebstahls vom 24.6.2008 war.

Bei der Frage, ob das Gericht eine behauptete Tatsache als bewiesen annimmt, muss es sich zwangsläufig mit einer persönlichen Gewissheit begnügen, welche Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGHZ 53, 245; BGHZ 61,169; ständige Rechtsprechung). Es wäre daher rechtsfehlerhaft, ein Beweis deswegen als nicht erbracht anzusehen, weil keine absolute, über jeden denkbaren Zweifel erhabene Gewissheit gewonnen werden konnte.

Unstreitig ist, dass sich auf einem Überweisungsträger, der sich zum Zeitpunkt der Diebstahlhandlung im Tresor befand, ein Fingerabdruck des Beklagten festgestellt werden konnte. Nach dem Ergebnis der Vernehmung des Zeugen sowie der Anhörung der Klägerin geht das Gericht davon aus, dass diese Überweisungsträger auch vor dem Diebstahl dauernd im Tresor lagerten. Dies haben nicht nur die beiden erwähnten Personen angegeben, sondern ist auch sonst vor dem Hintergrund der angegebenen Umstände plausibel und sehr wahrscheinlich. Insbesondere entsprach es bereits 2008 den Gepflogenheiten im Bankverkehr, dass insbesondere Geschäftsüberweisungen weitgehend über Onlinebanking abgewickelt werden und daher Überweisungsträger kaum noch benötigt werden. Es ist daher sehr gut nachvollziehbar, wenn sowohl der Zeuge als auch die Klägerin angeben, dass die Überweisungsträger dauernd im Tresor befunden haben, weil sie nicht mehr gebraucht werden. Unterstellt man dies als richtig, dann kann die vom Beklagten angegebene Version schon nicht stimmen. Denn diese würde voraussetzen, dass die Überweisungsträger im Büroraum der Klägerin auf dem Schreibtisch herumgelegen hätten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge oder die Klägerin soweit die Unwahrheit geäußert hätten, sind nicht ersichtlich. Das Amtsgericht hat den Zeugen für glaubwürdig gehalten und dies in den Entscheidungsgründen erörtert. Dem ist die Berufung auch nicht entgegengetreten. Auch nach der persönlichen Anhörung der Klägerin erscheinen ihre Angaben zeitlich konsistent, widerspruchsfrei und ohne erkennbare Strukturbrüche. Zuzugeben ist, dass die Klägerin naturgemäß ein Interesse hatte, den Beklagten zu belasten. Gleichwohl ist das Gericht in der Zusammenschau der Umstände von der Richtigkeit ihrer Angaben überzeugt.

Das Gericht sieht die Behauptung des Beklagten, er habe einen solchen Überweisungsträger bei anderer Gelegenheit aufgehoben und zurückgelegt, als klassische Schutzbehauptung an. Zwar kann dem Beklagten insoweit nicht der Vorwurf gemacht werden, im Verfahren widersprüchlich vorgetragen zu haben. Es lässt sich insbesondere nicht mehr aufklären, was genau der Beklagte im Strafverfahren gesagt hat. Es ist durchaus möglich, dass der Beklagte vor dem Amtsgericht bestimmte Details ausgesagt hat, die sich im Protokoll nicht wiederfinden. Gleichwohl erscheint dem Gericht die Version des (gerichtserfahrenen) Beklagten an verschiedenen Stellen unglaubhaft. Es wirkt schon etwas konstruiert, wenn der Beklagte angibt, er sei eher zufällig in die Firma gegangen, um nach Fenstern zu fragen. Die Angaben des Beklagten hierzu sind deutlich karg. Es ist nicht ersichtlich, nach was konkret der Beklagte fragen wollte. Hierzu hat er zwar angegeben, Eigentümer eines Grundstücks zu sein, was für sich genommen in dieser Allgemeinheit jedoch nicht nahelegt, dass stets ein Interesse zum Kauf von Fenstern bestehen würde. Auch die weitere Darstellung, wonach er ein herunter gewehtes Blatt Papier aufgehoben habe, welches sich eine Woche später als oberstes Blatt eines Papierstapels im Tresor wiederfindet, erscheint dem Gericht an Zufällen doch etwas zu viel. Dieses Blatt muss dann, wenn man den Beklagten folgen

möchte, genau jenes gewesen sein, welches von der Klägerin oder dem Geschäftsführer noch vor dem Diebstahl in den Tresor gelegt wurde und zwar genau so, dass dieses Blatt auf einem Stapel von Überweisungsträgern oben liegt. All dies erscheint dem Gericht derart unwahrscheinlich und konstruiert, dass es in der Gesamtschau der Umstände des vorliegenden Einzelfalls dieser Version nicht näher zu treten vermag.

Die Behauptung des Beklagten, er habe sich zum Zeitpunkt des Diebstahls woanders aufgehalten, ändert an der vorgenannten Beweiswürdigung im Ergebnis nichts. Die Angaben des Zeugen waren bereits in 1. Instanz viel zu unspezifisch, um davon ausgehen zu können, dass der Beklagte sich tatsächlich woanders aufgehalten hat. Hier gilt auch das oben Ausgeführte, dass die ganze Geschichte konstruiert wirkt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Amtsgerichts Bezug genommen, welches sich dezidiert mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob der Beklagte den Tatort nicht doch noch hätte erreichen können. Soweit der Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz behauptet hat, es seien Baustellen unberücksichtigt geblieben und der Ausbauzustand der Straßen sei ein anderer gewesen, war dieser neue Sachvortrag bereits gemäß § 531 Abs. 2 ZPO unberücksichtigt zu lassen. Darüber hinaus erscheint es doch recht seltsam, dass solche Umstände dem Beklagten erstmals zur Berufungsverhandlung einfallen. Sein Prozessbevollmächtigter möge bedenken, dass seine Angaben dem Beklagten — anders als im Strafprozess — zugerechnet werden und dass das Gericht auch das Prozessverhalten einer Partei nach § 286 ZPO würdigen darf.

2 .

Was die Entscheidung zur Schadenshöhe angeht, ist gegen diese innerhalb der Berufungsbegründungsfrist nichts erinnert worden. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Soweit der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vorn 4.7.2013 erstmals gerügt hat, dass bestimmte Teilbeträge bei der Rechnungen des Rechtsanwalts der Klägerin auf andere Rechnungen nicht angerechnet worden seien, handelt es jedes sich jedenfalls um neuen (streitigen) Sachvortrag, der dem Novenausschluss des § 531 Abs. 2 ZPO unterliegt.

3 .

Die Kostenentscheidung folgt aus der § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.